



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. November 2007 (29.11)
(OR.en)**

15721/07

LIMITE

FISC 164

VERMERK

des	Vorsitzenden der Gruppe "Verhaltenskodex"
für	den AStV/RAT
Betr.:	Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)" = Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

In Bezug auf den Verhaltenskodex kommt der Rat zu folgenden Schlüssen:

Der Rat bekräftigt den Willen der Mitgliedstaaten schädlichem Steuerwettbewerb mit Hilfe des Verhaltenskodex entgegenzuwirken, wie dies in den Schlussfolgerungen des Rates vom 1. Dezember 1997 zum Ausdruck gebracht wurde. Der Rat erinnert auch daran, dass die Mitgliedstaaten nach dem Kodex eine Gleichbehandlung erfahren sollten, und bestätigt, dass die Bewertung der Maßnahmen im Einklang mit dem Verhaltenskodex und seinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen fair und transparent sein sollte (wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 9. März 1998 festgehalten).

In Bezug auf die Fortschritte bei den Beratungen der Gruppe "Verhaltenskodex" kommt der Rat zu folgenden Schlüssen:

- Der Rat begrüßt die Fortschritte, in der Frage der Stillhalteverpflichtung die die Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)" laut ihrem Bericht (Dokument 15545/07 FISC 157) unter portugiesischen Vorsitz erzielt hat.
- Der Rat ersucht die Gruppe, die Einhaltung der Stillhalteverpflichtung und die Umsetzung der Rücknahmeverpflichtung weiter zu überwachen und dem Rat vor dem Ende des slowenischen Vorsitzes Bericht zu erstatten.
- Der Rat bekräftigt seine Zustimmung zu dem Arbeitspaket in Anlage II zu dem Bericht der Gruppe (Dokument 15545/07 FISC 157) und ersucht die Gruppe, am Ende des slowenischen und des französischen Vorsitzes über die Fortschritte in den in der Anlage genannten Bereichen Bericht zu erstatten.

- Der Rat würdigt den Konsens, der sich in der Gruppe bereits über die Punkte 1 und 2 des Arbeitspakets abzeichnet, wie in Anlage I des Berichts der Gruppe (Dok. 15545/07 FISC 157) dargelegt. Der Rat begrüßt insbesondere die Vorschläge der Gruppe für
 - einen strukturierteren Ansatz in der Frage des Vorrangs und der Vergleichbarkeit auf der Grundlage der Kriterien unter Buchstabe B des Verhaltenskodex und unter Berücksichtigung aller geeigneten und relevanten objektiven Wirtschaftsfaktoren, um eine Diskriminierung kleinerer oder offenerer Volkswirtschaften zu vermeiden; es wird ferner anerkannt, dass es unter sehr begrenzten Bedingungen zweckmäßig sein könnte, eine durch die Gruppe "Verhaltenskodex" vorgenommene Bewertung erneut zu erörtern, dass dies aber nur mit einstimmiger Zustimmung des Rates erfolgen kann;
 - einen Ansatz in der Frage der Beschlussfassung auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Rates vom 9. März 1998, der das Verfahren der gegenseitigen Bewertung des Verhaltenskodex verstärkt und erforderlichenfalls auch eine Beilegung von Meinungsverschiedenheiten auf politischer Ebene vorsieht;
 - eine klarere Rangfolge zwischen den Verfahren in Bezug auf staatliche Beihilfen und den Bewertungen im Rahmen des Kodex.